

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB-P 2016)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)" und "Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS-P)".

Versicherte Gefahren:

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser bzw. Flüssigkeiten aus Zu- und Ableitungsrohren, Armaturen und angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen von Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen.

Rohrbruch ist die Beschädigung an den wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren bis zu den angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen) ohne Mitwirkung von Frost, Korrosion, Abnutzung oder Alterung. Bei Solaranlagen auch innerhalb der Solarkollektoren.

Versichert sind Schäden

- a) die durch die unmittelbare Auswirkung der versicherten Gefahren entstehen;
- b) an den versicherten Rohren innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Rohrbruch.
- c) als unvermeidliche Folge aus a) und b) und / oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen dabei;
- d) durch radioaktive Verunreinigung von versicherten Sachen bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- c) durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus;
- d) an Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück (z.B. Boilern, Thermen, Wärmepumpen, etc.);
- e) an Rohrleitungen und Anlagen, die außerhalb der Gebäudeaußenwände angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- f) an Rinnenkessel;
- g) durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen;
- h) durch Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung;
- i) an Erdwärmekollektoren;
- j) an und durch Löschanlagen;
- k) an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs;
- l) Kosten durch Wasserverlust;

Versicherte Kosten im Rahmen der Versicherungssumme

- a) **Auftaukosten** sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre und versicherten angeschlossenen Einrichtungen, auch ohne Schadenfall.
- b) **Suchkosten** sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren, der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am versicherten Gebäude oder versicherten Adaptierungen und durch Erdarbeiten bei versicherten beschädigten Rohren auf dem Versicherungsgrundstück entstehen.

Sicherheitsvorschriften

1. Allgemein

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten oder halten zu lassen.

2. Maßnahmen während der Frostperiode

Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume während der Frostperiode durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine im Abstand von maximal drei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend. Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperrn, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren. Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (Löschanlüsse, etc.) und in Betrieb gehaltenen Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

3. Am Versicherungsgrundstück

Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

Entschädigungsleistung

Für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden ersetzt

- a) bei Rohrbruch und Rohrbruch durch Korrosion pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur angegebenen Länge laut Polizze. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt. Auf dieses Ergebnis sind die Bestimmungen der Unterversicherung anzuwenden.

- b) bei einer wasserführenden Fußbodenheizung der Kostenersatz (abweichend von der in der Polizza angeführten Rohrlänge) für max. eine Heizungsschleife, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden, der zur Reparatur des Bruches mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler, inklusive aller Nebenarbeiten am versicherten Gebäude.
- c) bei beschädigten Rohren von Erdwärmekollektoren der Kostenersatz (abweichend von der in der Polizza angeführten Rohrlänge) für die unbedingt notwendige Reparatur.

Diese Erweiterung gilt nicht für die Zu- und Ableitungsrohre des Erdwärmekollektors.

Auf die Ergebnisse der Punkte a) bis c) sind die Bestimmungen der Unterversicherung sinngemäß anzuwenden.